

Geschäftsverzeichnisnr. 7343
Entscheid Nr. 66/2020 vom 7. Mai 2020

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 35 des Konsulargesetzbuches, erhoben von Charles Szabo.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten F. Daoût und den referierenden Richtern M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Januar 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Charles Szabo Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 35 des Konsulargesetzbuches.

Am 4. Februar 2020 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung, die Revision oder die Abänderung von Artikel 35 Absatz 4 des Konsulargesetzbuches, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 « zur Einführung des Konsulargesetzbuches ».

B.2.1. Aufgrund der Artikel 1 und 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof befugt, über eine Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes zu befinden.

Weder dieses Sondergesetz, noch Artikel 142 der Verfassung erteilt jedoch dem Gerichtshof die Befugnis, ein Gesetz zu revidieren oder abzuändern.

B.2.2. Insofern die Klage auf die Revision oder Abänderung von Artikel 35 Absatz 4 des Konsulargesetzbuches abzielt, fällt sie also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.3.1. Eine Klage auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung, die nicht die Billigung eines internationalen Vertrags zum Gegenstand hat, ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie

innen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bestimmung eingereicht wird (Artikel 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989).

Gegebenenfalls könnte eine jenseits dieser sechsmonatigen Frist eingereichte Klage nur dann für zulässig erklärt werden, wenn der Gerichtshof diese Gesetzesbestimmung in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage für unvereinbar mit einer der Regeln, deren Einhaltung er zu überwachen hat, befunden hat, wenn der Gerichtshof eine von einem Regional- oder Gemeinschaftsgesetzgeber erlassene Gesetzesbestimmung mit dem gleichen Gegenstand wie demjenigen der Bestimmung, auf die sich die Nichtigkeitsklage bezieht, für nichtig erklärt hat oder wenn eine andere anhängige Nichtigkeitsklage gegen eine von einem Regional- oder Gemeinschaftsgesetzgeber erlassene Gesetzesbestimmung mit dem gleichen Gegenstand wie demjenigen der angefochtenen Bestimmung vorliegt (Artikel 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989).

B.3.2. Artikel 35 Absatz 4 des Konsulargesetzbuches, der nicht die Billigung eines internationalen Vertrags zum Gegenstand hat, wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Januar 2014 veröffentlicht.

Diese Bestimmung ist niemals Gegenstand einer dem Gerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfrage gewesen. Der Gerichtshof ist auch nicht mit einer Klage auf Nichtigerklärung einer von einem Regional- oder Gemeinschaftsgesetzgeber erlassenen Gesetzesbestimmung mit dem gleichen Gegenstand wie demjenigen von Artikel 35 Absatz 4 des Konsulargesetzbuches befasst worden.

B.3.3. Insofern die Klage auf die Nichtigerklärung von Artikel 35 Absatz 4 des Konsulargesetzbuches abzielt, ist sie verspätet eingereicht worden und demzufolge unzulässig, weil sie erst am 15. Januar 2020, d.h. mehr als sechs Monate nach der Veröffentlichung dieser Gesetzesbestimmung eingereicht wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût